

Beschluß der Bürgerschaft

vom 15. Mai 1912.

Honorare des Senats.

Die Bürgerschaft erteilt dem folgenden Gesetzentwurf ihre Zustimmung und ersucht den Senat diesem Beschlusse beizutreten und das Erforderliche zu veranlassen.

Gesetz, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend.

Anlage.

Vom 1912.

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Art. 1.

Der § 24 und der erste Absatz des § 25 des Gesetzes, den Senat betreffend, werden aufgehoben. An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

§ 24. Das jährliche Honorar der nicht dem Kaufmannsstande angehörenden Mitglieder des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten oder nach verfassungsmäßiger oder gesetzmäßiger Bestimmung verzichten müssen, beträgt achtzehntausend Mark, das der übrigen Mitglieder zwölftausend Mark.

§ 25, Absatz 1. Jeder der beiden Bürgermeister erhält für die Zeit, während welcher er diesem Amte vorsteht, zu seinem Honorar eine jährliche Zulage von fünftausend Mark.

Art. 2.

Dieses Gesetz hat Geltung vom 1. April 1912 an.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . . . und bekannt gemacht am . . . 1912.

Mitteilung des Senats

vom 17. Mai 1912.

Honorare des Senats.

Der Senat erteilt dem ihm von der Bürgerschaft mitgeteilten Gesetzentwurf, betreffend eine Abänderung des Gesetzes, den Senat betreffend, seine Zustimmung und hat wegen der Publikation dieses Gesetzes das Erforderliche veranlaßt. Die Vertraulichkeit des Gegenstandes wird damit als aufgehoben anzusehen sein.